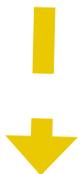




Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung

Für Lehrpersonen an Schulen ohne Schulsozialarbeit

Version SoSSA 1/2022



Vorwort

Kinder sind besonders verletzbare Menschen und haben gerade deshalb besondere Schutz- und Förderungsrechte. In erster Linie sind die Eltern in der Verantwortung, einer Gefährdung des Kindes zu begegnen. Sind diese dazu jedoch nicht in der Lage, weil sie beispielsweise überfordert oder möglicherweise sogar selbst Teil der Gefährdung sind, so haben **Bürgerinnen und Bürger** und insbesondere Fachpersonen (z.B. Lehrpersonen und andere an den Schulen tätige Personen) eine **Verantwortung**, sich der Notlage des Kindes anzunehmen und bei Bedarf eine Fachstelle hinzuzuziehen.

Die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung darf nicht ignoriert werden. Häufig ist aber das Vorgehen bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung geprägt von Unklarheiten und für die betroffenen Personen extrem herausfordernd. Die hohe Komplexität sollte jedoch nicht zur Folge haben, dass sich diese gegenüber der Notlage der Kinder verschliessen.

Womöglich befinden Sie sich aktuell in einer solchen Situation. Allenfalls sind Sie sich nicht sicher, ob es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, haben lediglich eine Vermutung oder ein ungutes Gefühl.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Ihnen dabei helfen, Ihrer Vermutung nachzugehen und sie nicht beiseitezuschieben oder sie unverhältnismässig zu bewerten. Der Handlungsleitfaden ist ein Instrument, das in einer angespannten Situation dabei hilft, weiterhin professionell zu handeln. Wir möchten Sie als Fachperson deshalb ermutigen, den folgenden Prozess in Angriff zu nehmen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Einleitung	4
Ampelsystem als Wegweiser	4
Anhänge als Hilfsmittel	5
Prozess in 3 Schritten	5
Prozessgrafik	6
Grundsätze	8
Eltern / Sorgeberechtigte einbeziehen	8
Gesetzliche Geheimhaltungspflicht einhalten	8
Dokumentieren	9
Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus	9
Zusammenarbeit mit KESB / KJPD	9
Meldung erstatten	9
Glossar: Abkürzungen im Schulbereich	9
Schritt 1: Ersteinschätzung	10
Vorgehen	10
Nach der Ersteinschätzung	13
Schritt 2: Intersubjektive Bewertung	14
Vorgehen	14
Klärung der Fallführung	15
Externe Fachberatung (optional)	15
Kollegiale Beratung	16
Schritt 3: Interdisziplinäre Entscheidungsfindung	18
Vorgehen	18
Kinder- und Jugenddienst	20
Fachgruppe Kind und Jugend	21
Anhangsverzeichnis	22

 Online

Alle Anhänge digital zum Download

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden

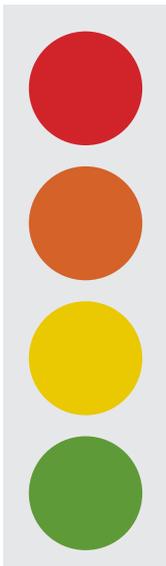
Einleitung

Der vorliegende Handlungsleitfaden beschreibt einen strukturierten Ablauf, der Ihnen bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung Handlungssicherheit und Orientierung bieten soll. Die Prozesse wurden übersichtlich und klar gestaltet, sodass eine einfache Handhabung in der Praxis gewährleistet ist. Der Handlungsleitfaden dient dazu, auf der Grundlage einer methodisch geleiteten Gefährdungseinschätzung die angemessenen Schritte und Massnahmen in die Wege zu leiten, um das betroffene Kind vor Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung zu schützen.

Ampelsystem als Wegweiser

Innerhalb des Handlungsleitfadens wird der weitere Verlauf des Falles durch ein Ampelsystem bestimmt und geleitet. Beim Ampelsystem handelt es sich um ein Instrument zur Risikoeinschätzung der vorliegenden Situation. Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung sind nicht immer eindeutig zuzuordnen. Oftmals handelt es sich bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung eher um ein vages Bauchgefühl, was Unsicherheiten hervorrufen kann. Hier kann Ihnen das Ampelsystem Orientierung bieten.

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wird einer der vier möglichen Farben zugeordnet:



Rot: Kindeswohlgefährdung vorliegend

→ Handlungsbedarf ist zwingend und unmittelbar notwendig.

Orange: Kindeswohlgefährdung ungeklärt

→ Weitere Abklärungen sind notwendig.

Gelb: Hilfebedarf festgestellt

→ Unterstützungsmassnahmen in die Wege leiten, um das Kindeswohl zu sichern.

Grün: Versorgung des Kindes gewährleistet

→ Kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Eventuell können die Eltern auf Beratungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Anhänge als Hilfsmittel

Innerhalb des Prozessablaufs können Sie auf separate Hilfsmittel (Anhänge) zurückgreifen, welche Sie im Internet finden. Die entsprechenden Web-Quellen sind im Prozessablauf gekennzeichnet. Eine Übersicht aller Anhänge finden Sie auf Seite 22.



Alle Anhänge digital zum Download
kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden

1. ERSTEINSCHÄTZUNG
DURCH LEHRPERSON

Prozess in 3 Schritten

Schritt 1: Ersteinschätzung

Bei der Ersteinschätzung handelt es sich um eine subjektive Bewertung der Gefährdungslage durch Sie als Lehrperson. Ihre Ersteinschätzung mündet anhand eines Ampelsystems in einer der vier möglichen Farben. Diese Einschätzung (Farbe) entscheidet über das weitere Vorgehen.

2. INTERSUBJEKTIVE
BEWERTUNG

Schritt 2: Intersubjektive Bewertung

Im zweiten Prozessschritt wird zunächst die Schulleitung einbezogen und es findet eine gemeinsame Bewertung der Gefährdungssituation statt. Anschliessend kann die fallführende Person entweder die Eltern involvieren (Elterngespräch) oder mit einer kollegialen Beratung (Intervision) die Perspektiven und Einschätzungen der anderen Fachpersonen an der Schule einbeziehen. Diese zusätzlichen Erkenntnisse geben Sicherheit und helfen bei der Entscheidungsfindung. Anhand des Ampelsystems bestehen erneut vier mögliche Handlungsstränge.

3. INTERDISZIPLINÄRE
ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Schritt 3: Interdisziplinäre Entscheidungsfindung

Auf der dritten Ebene werden bei Bedarf kantonale Unterstützungs- und Abklärungsangebote in Anspruch genommen, um der komplexen Gefährdungssituation gerecht zu werden.



kjf.sh.ch

Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung für Lehrpersonen an Schulen ohne Schulsozialarbeit



1. ERSTEINSCHÄTZUNG DURCH LEHRPERSON

Hinweis auf Kindeswohlgefährdung



Mitteilung an SL

Notfallorganisation umgehend kontaktieren

Sanität	☎ 114
Notfall (Polizei)	☎ 117
Polizei	☎ +41 52 624 24 24
Kinderarzt	🌐 Online-Verzeichnis*
Spitäler SH	☎ +41 52 634 34 34
Opferhilfe	☎ +41 52 625 25 00
KESB	☎ +41 52 632 55 85

*kjf.sh.ch · Handlungsleitfaden · Anhang 3

2. INTERSUBJEKTIVE BEWERTUNG

Kollegiale Beratung

Mögliche Teilnehmende: KLP, SL, FLP, SB, SHP, SEB/TS, Logo, PMT

Einbezug Schulleitung

Planung weiteres Vorgehen

Gefährdungsmeldung an KESB

Die Meldung hat durch die SL oder die SB zu erfolgen
🌐 sh.ch · Suche «Gefährdungsmeldung»



Elterngespräch

Ja Verbesserung Situation? Nein

Ja Verbesserung Situation? Nein

3. INTERDISZIPLINÄRE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Kinder- und Jugenddienst

☎ +41 52 632 71 60

Fachgruppe Kind und Jugend

Unterstützungsangebote in die Wege leiten

Gefährdungseinschätzung, unverbindliche Empfehlungen (z.B. Gefährdungsmeldung an KESB)

Versorgung des Kindes gewährleistet

Fallabschluss

**«Kinder und Jugendliche sollen
als eigenständige Personen
geachtet und respektiert werden.
Sie können sich in ihrer Umwelt
frei entwickeln und werden bewahrt
vor jeglichen Formen von Gewalt,
Missbrauch und Ausbeutung.»**

Auszug aus dem Kinderschutzkonzept
Kanton Schaffhausen

Grundsätze

Eltern / Sorgeberechtigte einbeziehen

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen bei allen Belangen rund um ihre Kinder stets informiert und einbezogen werden, sofern sie nicht selbst Teil einer Gefährdung für das Kind sind. Zur Abschätzung, ob die Eltern einbezogen werden sollen, dient folgende Leitfrage:

Können Sie ausschliessen, dass durch das Einbeziehen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten das Wohl des Kindes nicht zusätzlich gefährdet wird?

① Wenn die Eltern in den Prozess miteinbezogen werden können und Sie beabsichtigen, weitere Personen oder Fachstellen in den Fall zu involvieren, dann lassen Sie sich die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Eltern schriftlich bestätigen.

 Download

Vorlage Schweigepflichtsentbindung

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 5

① Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit mit Eltern ist ein gefestigtes Vertrauensverhältnis. Insbesondere wenn Sie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Eltern mit «unbequemen» Informationen konfrontieren müssen und diese sich womöglich in ihrer Rolle als Eltern angegriffen fühlen, ist es oft sehr herausfordernd, eine gemeinsame Vertrauensbasis herzustellen. Um diese zu erlangen, sollen Elterngespräche sorgfältig geplant und geführt sowie sauber dokumentiert werden.

 Download

Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 12

① Vermuten Sie eine zusätzliche Gefährdung des Kindes durch den Einbezug der Eltern? Dann dürfen Sie sich mit den Informationen rund um die vermutete Gefährdung auch ohne Schweigepflichtsentbindung an eine Fachstelle wenden (z.B. Kinder- und Jugenddienst, Fachstelle für Gewaltbetroffene) und den Sachverhalt ohne die Nennung von Personalien schildern. Das Schutzinteresse des Kindes überwiegt das Informationsrecht der Eltern.

Gesetzliche Geheimhaltungspflicht einhalten

Wenn keine ausdrückliche Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegt (schriftliche Schweigepflichtsentbindung), dürfen Sie fall- bzw. personenbezogene Informationen nicht an Dritte weitergeben.

Sie dürfen jedoch weiterhin:

- Den Kinderschutzfall einer Beratungsstelle anonymisiert schildern und sich bezüglich des weiteren Vorgehens beraten lassen (s.o.)
- Eine schulinterne Fallberatung einberufen, um die Einschätzungen weiterer Fachpersonen einzuholen (vgl. Prozessschritt 2). Dabei gilt es zu beachten, dass alle Teilnehmenden dieser Fallberatung der Schule angehören und somit ebenfalls dem Amtsgeheimnis unterstehen. Achtung: Beispielsweise kann die schulergänzende Kinderbetreuung sowohl schulintern wie auch schulextern organisiert sein.

Dokumentieren

Es ist sehr wichtig, dass alle Hinweise in Zusammenhang mit einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung zeitnah (wenn möglich am gleichen Tag) schriftlich dokumentiert werden. Hierzu zählen insbesondere auch Gespräche mit dem Kind oder mit den Eltern. Protokolle von Elterngesprächen sollten von allen Beteiligten unterzeichnet werden.



Download

**Info zur Dokumentation/
Dokumentationsvorlage**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 1

Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus

Bei Hinweisen zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (religiös, politisch, andere Formen) sollten Sie ergänzend zur Anwendung dieses Leitfadens eine auf diesem Gebiet spezialisierte Fachperson hinzuziehen. Kontaktieren Sie hierfür die Fach- und Beratungsstelle Radikalisierung und Extremismus der Schaffhauser Polizei.



Online

**Fach- und Beratungsstelle Radikalisierung
der Schaffhauser Polizei**

www.shpol.ch/radikalisierung

Zusammenarbeit mit KESB / KJPD

Damit bei einem Einbezug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes keine Missverständnisse entstehen, sind im Anhang 13 (KESB) und Anhang 14 (KJPD) die Rollen bzw. Aufgaben dieser beiden Fachstellen beschrieben.



Download

Zusammenarbeit mit der KESB

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 13



Download

Zusammenarbeit mit dem KJPD

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 14

Meldung erstatten

Melderecht

Nach Art. 314c ZGB «Melderechte» kann jede Person bei der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Meldepflicht

Nach Art. 314d ZGB «Meldepflichten» sind Fachpersonen, die beruflich regelmässigen Kontakt mit Kindern haben, gesetzlich verpflichtet, eine Meldung an die KESB zu machen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes als gefährdet erscheint. Die Fachpersonen müssen nur dann eine Gefährdung melden, wenn sie nicht selber in der Lage sind oder es ihnen unmöglich ist, dem Kind zu helfen oder Hilfe zu vermitteln. Die Meldepflicht wird auch dann erfüllt, wenn eine Meldung an die vorgesetzte Person erfolgt. Die Meldung an die KESB übernimmt die Schulleitung oder die Schulbehörde.

Eine Meldung an die KESB ohne die Einwilligung oder gegen den Willen der Eltern sollte erst erfolgen, nachdem die Gefährdungslage sorgfältig eingeschätzt wurde (z.B. mit dem vorliegenden Handlungsleitfaden).

Glossar

Abkürzungen im Schulbereich

FLP	Fachlehrperson
KLP	Klassenlehrperson
Logo	Logopädie
PMT	Psychomotorik Therapie
SB	Schulbehörde
SEB	Schulergänzende Betreuung
SHP	Schulische Heilpädagogik
SL	Schulleitung
TS	Tagesstruktur

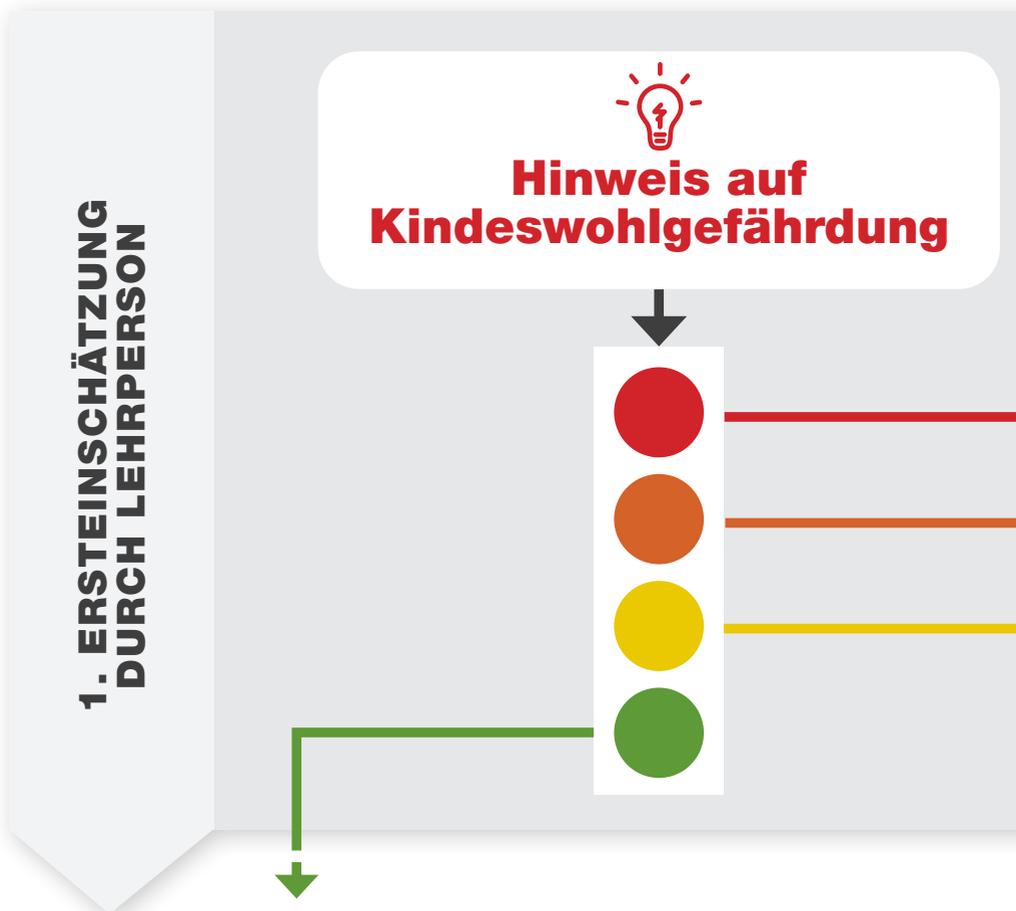
Schritt 1: Ersteinschätzung

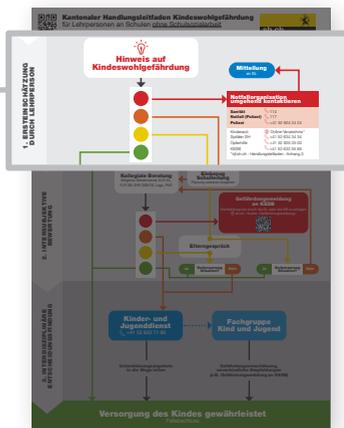
Im ersten Prozessschritt findet eine Ersteinschätzung statt, welche durch Sie als Lehrperson durchgeführt wird.

Vorgehen

Nehmen Sie sich genügend Zeit und führen Sie sich in Ruhe nochmals die Gesamtsituation vor Augen (Reflexion), am besten mit Hilfe Ihrer Dokumentationen. Versuchen Sie nun aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen die beiden Fragen auf Seite

12 zu beantworten, um darüber zu einer Einschätzung im Ampelsystem zu gelangen. Bei Bedarf können Sie zur Vertiefung Ihrer Ersteinschätzung auf weitere Instrumente zurückgreifen, welche auf Seite 13 beschrieben sind.





Mitteilung
an SL

Notfallorganisation umgehend kontaktieren

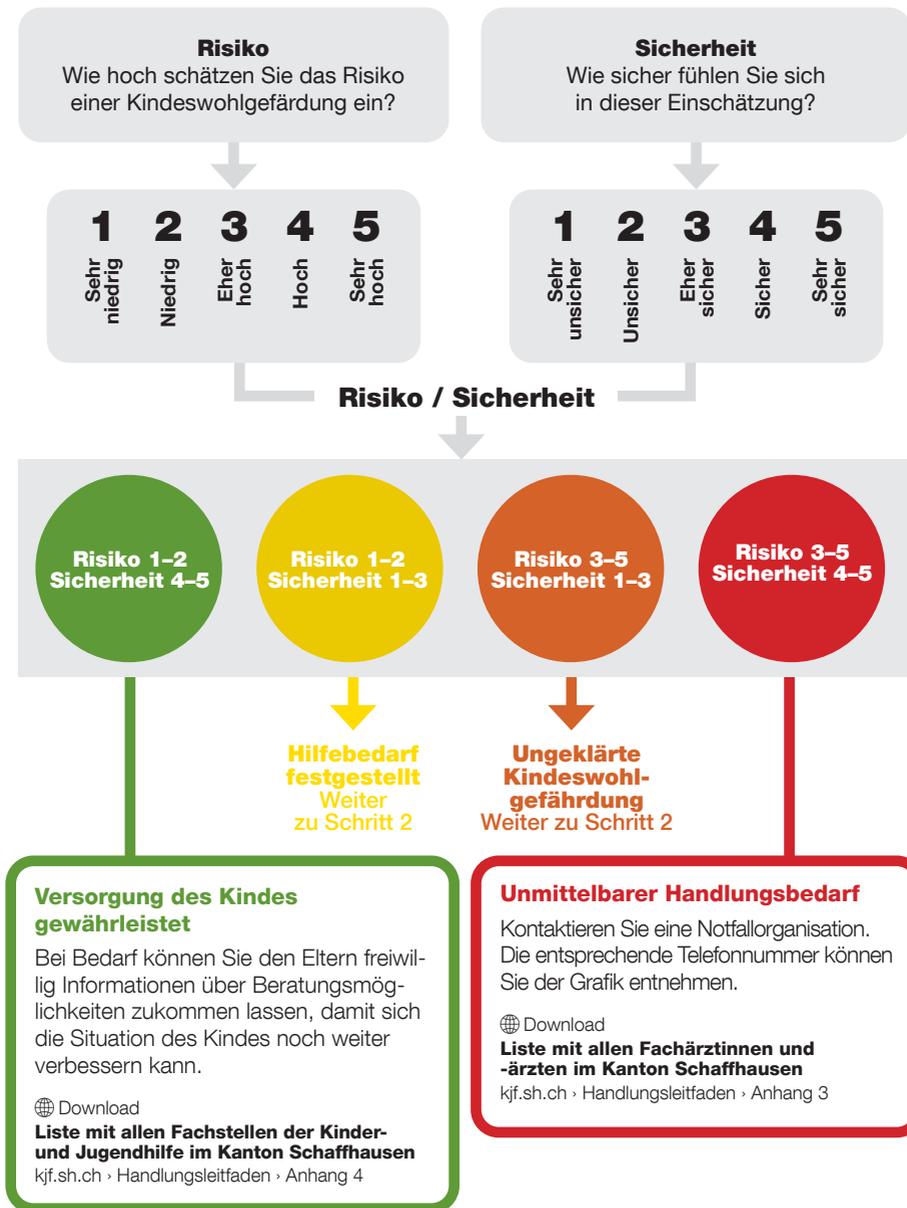
- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| Sanität | ☎ 114 |
| Notfall (Polizei) | ☎ 117 |
| Polizei | ☎ +41 52 624 24 24 |
| Kinderarzt | 🌐 Online-Verzeichnis* |
| Spitäler SH | ☎ +41 52 634 34 34 |
| Opferhilfe | ☎ +41 52 625 25 00 |
| KESB | ☎ +41 52 632 55 85 |
- *kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 3





Start Ersteinschätzung

Auf der Basis der Einschätzung des Risikos und der eigenen Sicherheit wird die Situation, in der sich das Kind befindet mit einer **grünen**, **gelben**, **orange** oder **roten** Ampel gekennzeichnet. Bei Bedarf können Sie zusätzliche Instrumente hinzuziehen, welche Ihnen bei der Ersteinschätzung helfen (siehe S. 13).



Sind Sie bezüglich der Ersteinschätzung (Höhe des Risikos/ Gewissheit bei der Einschätzung) noch unsicher?

- 🔒 Sie können versuchen, die Familie besser kennenzulernen und mehr über die Lage des Kindes zu erfahren.
- 🔒 Ausserdem können Sie mit Hilfe eines speziell entwickelten Einschätzungsbogens mehr Sicherheit erlangen. In diesem Ersteinschätzungsbogen sind mögliche Risiko- und Schutzfaktoren von Kindern miteinbezogen. Kenntnisse von individuellen und familiären Belastungen geben uns Fachkräften wichtige Hinweise auf den Hilfe- und Unterstützungsbedarf. Der altersangepasste Einschätzungsbogen kann von einem oder mehreren Teammitgliedern ausgefüllt werden. Bei Bedarf können Sie die einzelnen Bereiche (z.B. Ernährung, Kleidung) mit Hilfe der Ankerbeispiele des Orientierungskataloges noch detaillierter beurteilen. Versuchen Sie es!

 Download

**Ersteinschätzungsbögen
(3.–6. Geb./6.–13. Geb.)**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 7 bzw. 10

 Download

**Orientierungskataloge mit Anker-
beispielen (3.–6. Geb./6.–13. Geb.)**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 9 bzw. 11

Nach der Ersteinschätzung

Aufgrund Ihrer Einschätzung wird der Prozess weitergeführt. Resultiert aus Ihrer Einschätzung die **grüne Farbe**, müssen zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Massnahmen getätigt werden. Obwohl die Versorgung des Kindes gewährleistet ist, kann die Situation möglicherweise noch weiter verbessert werden. Bei Bedarf können Sie optional den Eltern niederschwellig Informationen über Beratungsmöglichkeiten zukommen lassen. Wenn die **rote Farbe** das Resultat Ihrer Einschätzung ist, dann ist unverzüglich die entsprechende Stelle zu kontaktieren.

Wenn die **gelbe** oder die **orange** Farbe das Resultat sein sollte, dann kommen Sie zum 2. Prozessschritt: der intersubjektiven Bewertung. Hierbei wird die vorhandene Situation zunächst mit der Schulleitung besprochen. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen bestimmt und die Fallführung geklärt.

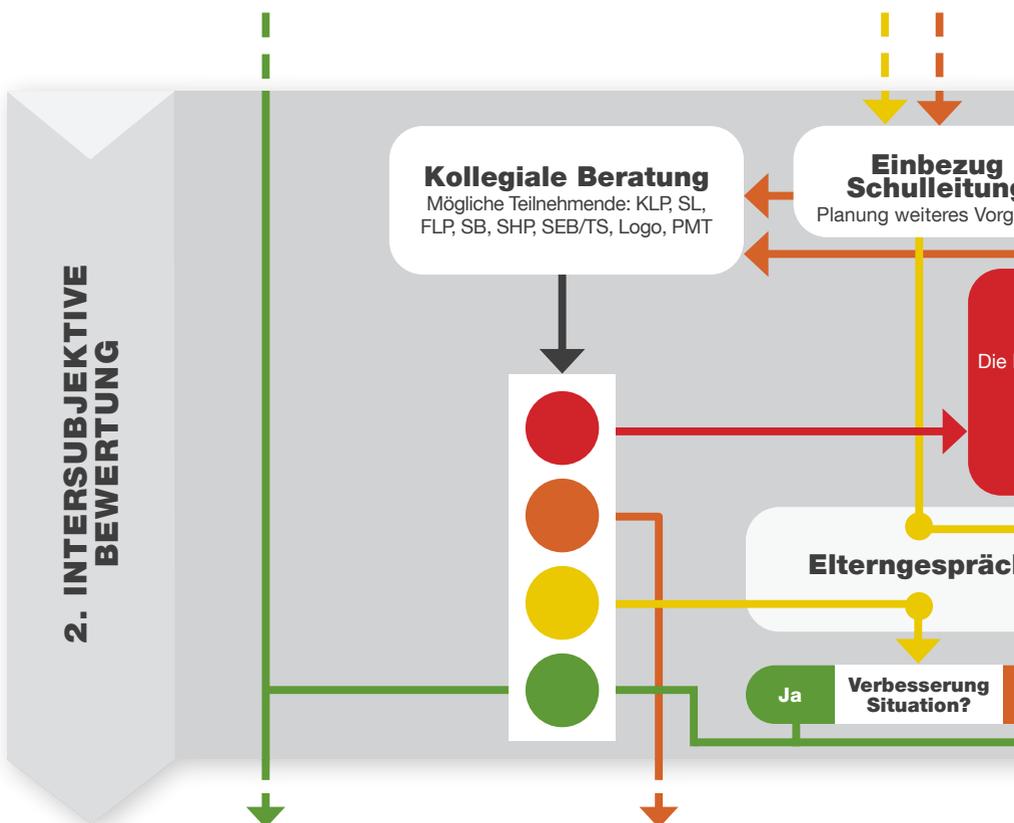
Schritt 2: Intersubjektive Bewertung

Im zweiten Prozessschritt findet zuerst eine Fallberatung mit der Schulleitung statt. Je nachdem, wie die gemeinsame Falleinschätzung ausfällt, kann es anschliessend zu einem Gespräch mit den Eltern oder zu einer kollegialen Beratung mit weiteren Fachpersonen aus der Schule kommen.

Vorgehen

In einer Fallbesprechung mit der Schulleitung beschreiben Sie die Situation des Kindes sowie in einem weiteren Schritt das Ergebnis Ihrer Ersteinschätzung. Gemeinsam mit der Schulleitung treffen sie daraufhin eine abschliessende Einschätzung der Situation

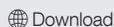
(orange/gelb). Entsprechend dieser Einschätzung planen sie dann zusammen die weiteren Schritte (beschrieben auf S. 16). Bei Bedarf können die Schulleitung oder Sie zusätzlich eine externe Fachberatung in Anspruch nehmen.



Planung weiteres Vorgehen aufgrund der gemeinsamen Einschätzung (LP/SL)

Gelb: Genügend Informationen vorliegend / Eltern können einbezogen werden: Elterngespräch

Es liegen genügend Informationen über die Situation des Kindes vor und der Einbezug der Eltern scheint das Kind nicht zusätzlich zu gefährden (vgl. S. 8, Eltern bzw. Sorgeberechtigte einbeziehen). Dann organisiert die fallführende Person ein Gespräch mit den Eltern und versucht mit ihnen gemeinsam die nötige Unterstützung in die Wege zu leiten, welche infolge der gemeinsamen Einschätzung LP/SL zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung angezeigt ist. Gegebenenfalls auch mit Einbezug externer Beratungsstellen (z.B. KJPD, VJPS, Fachstelle für Gewaltbetroffene, ...). Treffen Sie mit den Eltern klare Abmachungen und halten Sie diese schriftlich fest. Wichtig: Vereinbaren Sie schon jetzt einen Termin mit der Schulleitung, um gemeinsam feststellen zu können, ob sich die Situation des Kindes ausreichend verbessert hat. Sollte das nicht der Fall sein, dann fahren Sie im Ablauf fort mit der kollegialen Beratung.



Verzeichnis Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Schaffhausen

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 4



Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 12

Orange: Ungeklärte Situation / Einbezug der Eltern nicht möglich: Kollegiale Beratung

Ist die Gefährdungssituation weitgehend ungeklärt und diffus, respektive eher eine Vermutung als eine nachgewiesene Tatsache – oder befürchten sie durch den Einbezug der Eltern eine zusätzliche Verschlimmerung der Gefährdungslage – dann berufen Sie oder die Schulleitung eine kollegiale Beratung mit weiteren Fachpersonen aus der Schule ein.

Kollegiale Beratung

Durch die Einbringung mehrerer fachlicher Personen und Perspektiven soll die fallführende Person eine Hilfestellung erhalten, um den weiteren Verlauf der Vermutung auf Kindeswohlgefährdung bestmöglich weiterführen zu können.

Zur kollegialen Beratung sollen weitere Fachpersonen aus der Schule beigezogen werden. Neben der Klassenlehrperson und der Schulleitung können dies z.B. weitere Fachlehrpersonen, ein Schulbehördenmitglied oder Fachpersonen aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Logopädie, schulergänzende Kinderbetreuung (sofern schulintern organisiert) oder der Psychomotorik sein. Im Idealfall sind in der Teilnehmendengruppe der kollegialen Beratung auch schulische Akteurinnen und Akteure vertreten, welche noch nichts oder nur wenig mit dem betroffenen Kind oder dessen Eltern zu tun hatten und dadurch die Situation unvoreingenommen einschätzen und beurteilen können.

Schulexterne Drittpersonen dürfen zur Fallberatung nicht beigezogen werden. **Alle Beteiligten unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind der Verschwiegenheit verpflichtet.**

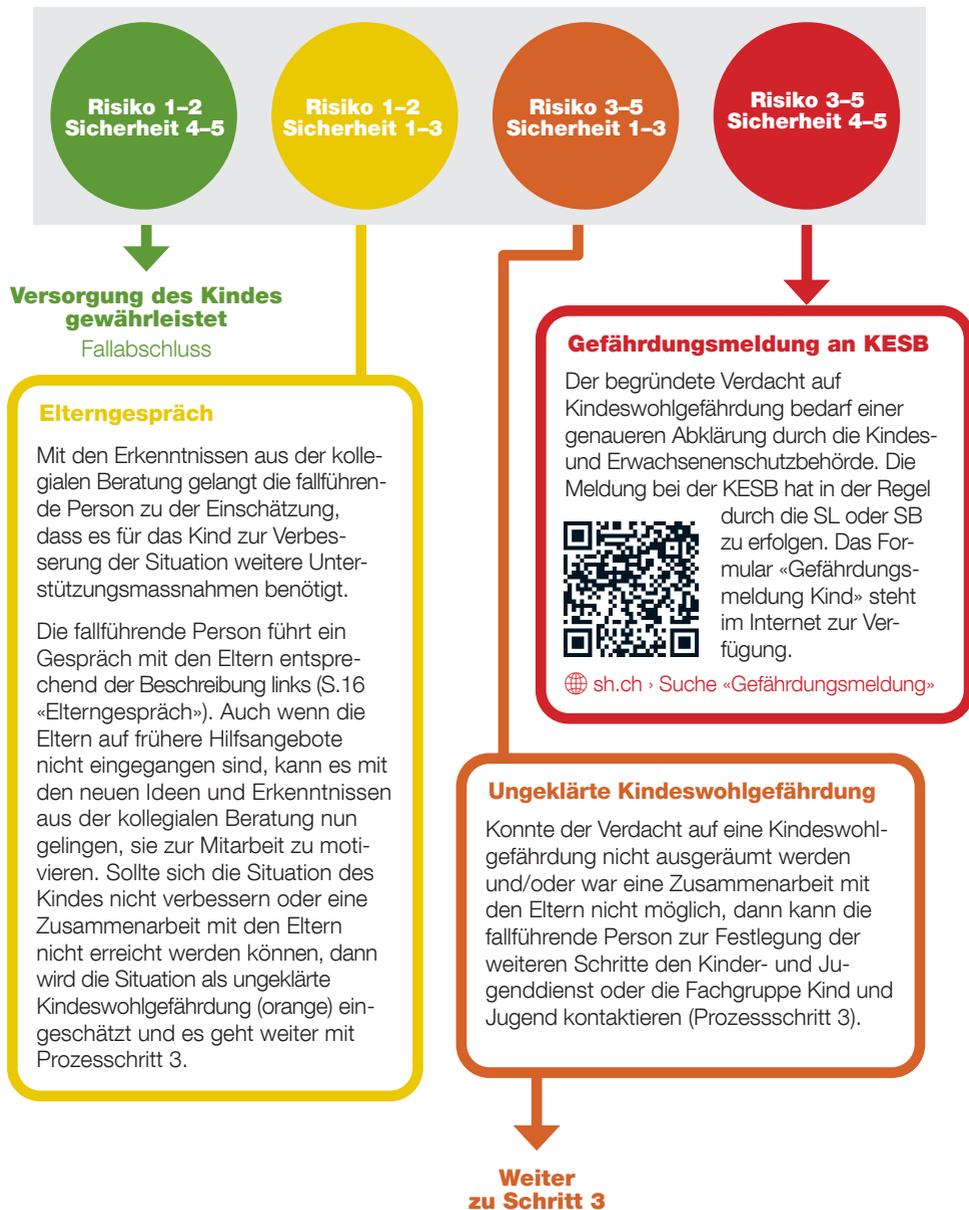
Intervisionsmethode

Für die kollegiale Beratung wird die spezifische Intervisionsmethode «Reflecting Team» empfohlen. Drei zentrale Vorteile dieser Methode sind die Gewährleistung einer erhöhten Professionalität, ein optimales Kosten-Nutzen Verhältnis für die Organisation sowie die schnelle Umsetzbarkeit (Vorbereitungszeit ca. 10 Minuten). Eine Beschreibung der Methode «Reflecting Team» finden Sie im Anhang 2. Zusätzlich zur Methode können Sie auch den Ersteinschätzungsbogen (Altersabhängig Anhang 7 oder 10) als Unterstützung zur kollegialen Beratung hinzunehmen.



Nach der kollegialen Beratung

Im Anschluss an die kollegiale Beratung kann die fallführende Person den Fall mit Hilfe des Ampelsystems und den beiden Fragen auf Seite 12 (Risiko/Sicherheit) erneut beurteilen und entsprechend ihrer Einschätzung (Farbe) fortfahren.

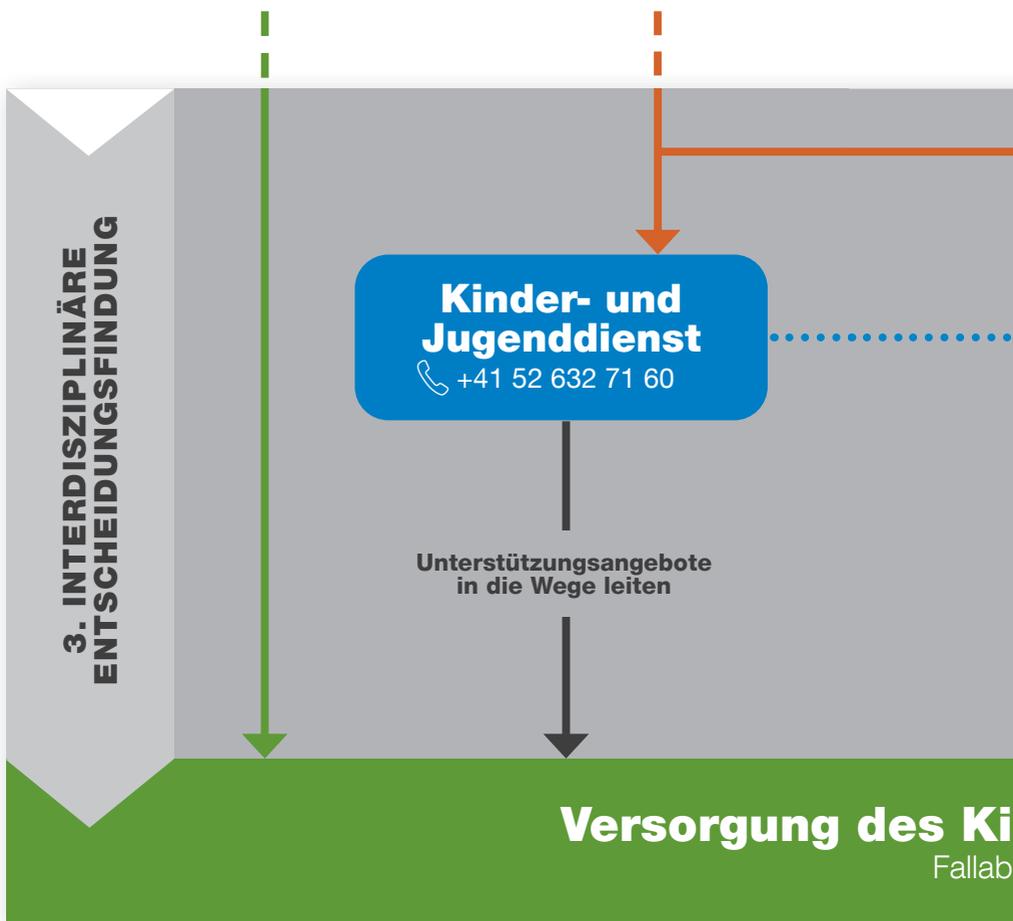


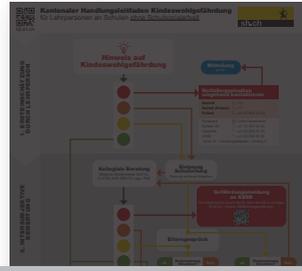
Schritt 3: Interdisziplinäre Entscheidungsfindung

Im letzten Prozessschritt, der interdisziplinären Entscheidungsfindung, plant die fallführende Person das weitere Vorgehen zusammen mit der fachlichen Unterstützung des Kinder- und Jugenddienstes oder der Fachgruppe Kind und Jugend.

Vorgehen

Mit den Informationen aus den ersten beiden Prozessschritten wendet sich die fallführende Person an externe, im Bereich Kinderschutz spezialisierte und erfahrene Fachpersonen (Kinder- und Jugenddienst, Fachgruppe Kind und Jugend).





**Fachgruppe
Kind und Jugend**

**Gefährdungseinschätzung,
unverbindliche Empfehlungen
(z.B. Gefährdungsmeldung an KESB)**

ndes gewährleistet
schluss

Orange**Ungeklärte Kindeswohlgefährdung**

Besteht weiterhin der Verdacht einer ungeklärten Kindeswohlgefährdung? Dann kann sich die fallführende Person

- an den Kinder- und Jugenddienst wenden, dort den Fall anonymisiert schildern und sich bezüglich des weiteren Vorgehens beraten lassen
- oder das Angebot der Fachgruppe Kind und Jugend in Anspruch nehmen (telefonische Anmeldung ebenfalls über den Kinder- und Jugenddienst).

Kinder- und Jugenddienst

Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) ist ein kostenloses Angebot für alle, die Fragen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und Familien haben.

Angebot KJD

- Beratung (telefonisch / persönlich) von Familien und Fachpersonen
- Triage an geeignete Fach- und Beratungsstellen
- Freiwillige Begleitung (wenn keine andere geeignete Fach- oder Beratungsstelle vorhanden ist)
- Unterstützung bei der Beurteilung einer konkreten Situation
- Entgegennahme der Anmeldungen für die Fachgruppe Kind und Jugend

Sie können die Eltern an den Kinder- und Jugenddienst verweisen oder Sie als Fachperson können sich direkt an den Kinder- und Jugenddienst wenden,

- um für die Familie ein geeignetes Unterstützungsangebot zu finden (mit Schweigepflichtsentbindung);
- um eine Anmeldung für die Fachgruppe Kind und Jugend vorzunehmen (ohne Angaben von Personalien, auch ohne Schweigepflichtsentbindung möglich);
- um sich bei vorhandenen Unsicherheiten bezüglich des weiteren Vorgehens beraten zu lassen.

 Online

Weitere Informationen zum Kinder- und Jugenddienst

kjd.sh.ch

Fachgruppe Kind und Jugend

Die Fachgruppe Kind und Jugend ist ein kostenloses Angebot für Fachpersonen aus dem Kanton Schaffhausen, welche in ihrem beruflichen Alltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Die Fachgruppe Kind und Jugend ist unterteilt in die «Fokusgruppe Koordination» und die «Fokusgruppe Kinderschutz».



Angebot Fokusgruppe Kinderschutz

Die Fokusgruppe Kinderschutz unterstützt Fachpersonen beratend, welche innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit einen Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht ausschliessen können

- bei der bestmöglichen Klärung Ihres Verdachtsmoments (auf Grundlage der vorhandenen Informationen)
- sie spricht unverbindliche Massnahmenempfehlungen aus und begleitet die Fachperson ggf. bei der Umsetzung der empfohlenen Massnahmen.

Innerhalb einer Beratungssitzung erhalten die fallbringenden Personen bei der Einschätzung der Situation Unterstützung von Expertinnen und Experten aus den vier Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pädiatrie, Rechtswesen und Sozialarbeit. Das Einberufen der Fokusgruppe Kinderschutz ist in dringenden Fällen innerhalb von drei Werktagen sowie auch ohne die Kenntnis bzw. Zustimmung des betroffenen Kindes oder dessen Sorgeberechtigten möglich.

Möchten Sie zur weiteren Klärung ihres Verdachtsmoments das Angebot der Fachgruppe Kind und Jugend in Anspruch nehmen? Dann melden Sie sich beim Kinder- und Jugenddienst. Dieser nimmt Ihre Anmeldung entgegen und leitet sie weiter an die «Fallkoordinatorin» oder den «Fallkoordinator» der Fachgruppe Kind und Jugend. Spätestens am übernächsten Werktag wird sich die Fallkoordinatorin oder der Fallkoordinator bei Ihnen telefonisch zurück melden und mit Ihnen das weitere Vorgehen besprechen.

🌐 Online

Weitere Informationen zur Fachgruppe Kind und Jugend

kjf.sh.ch/kinderschutz

Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung

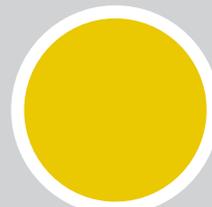
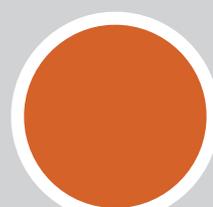
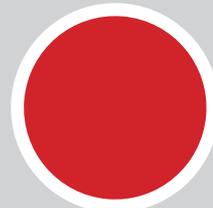
Anhangsverzeichnis

Alle Anhänge sind sowohl im Ordner des Handlungsleitfadens in Papierform als auch online unter kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden als Download zu finden.

- Anhang 1 **Info zur Dokumentation / Dokumentationsvorlage**
- Anhang 2 **Interventionsmethode «Reflecting Team»**
- Anhang 3 **Verzeichnis Fachärztinnen und -ärzte der Kinder- und Jugendmedizin im Kanton Schaffhausen**
- Anhang 4 **Verzeichnis Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Schaffhausen**
- Anhang 5 **Vorlage Schweigepflichtsentbindung**
- Anhang 6 **Ersteinschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung (Geburt – 3. Geb.)**
- Anhang 7 **Ersteinschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung (3.–6. Geb.)**
- Anhang 8 **Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen (Geburt – 3. Geb.)**
- Anhang 9 **Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen (3.–6. Geb.)**
- Anhang 10 **Ersteinschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung (6.–13. Geb.)**
- Anhang 11 **Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen (6.–13. Geb.)**
- Anhang 12 **Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- Anhang 13 **Zusammenarbeit mit der KESB**
- Anhang 14 **Zusammenarbeit mit dem KJPD**



kjf.sh.ch



Impressum

Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung

Für Lehrpersonen an Schulen ohne Schulsozialarbeit

Version SoSSA 1/2022

Projekte

Bundesprogramm gem. Art. 26 KJFG «schützen.fördern.beteiligen 2016 – 2018»

KAP «Guter Start ins Kinderleben 2019 – 2020»

Projektleitende

Carlo Strohner, Projektleitung, Fachverantwortlicher Kindesschutz, Kanton Schaffhausen

Regula Flisch, fachliche Begleitung, IFSAR, OST – Ostschweizer Fachhochschule, St. Gallen

Barbara Graf, Projektmitarbeiterin, IFSAR, OST – Ostschweizer Fachhochschule, St. Gallen

Praxisgruppe Schule

Werner Bächtold, Stadtschulrat Schaffhausen

David Benkler, Leitung Schulsozialarbeit, Stadt Schaffhausen

Ebru Güber, Stv. Schulleitung, International School Schaffhausen

Ariane Karrer, Heilpädagogin, Primarschule Hohberg Schaffhausen

Katy Kranz, Lehrerin, Primarschule Steingut Schaffhausen

Ariane Ott, Lehrerin, Realschule Neuhausen

Simone Piatti, Leitung Abteilung Jugend, Stadt Schaffhausen

Michael Ruh, Schulleitung, Schulhaus Gemeindewiesen 2, Neuhausen

Monika Schlatter, Schulleitung, Kindergarten Neuhausen

Franziska Signer, Schulentwicklung und Aufsicht, Kanton Schaffhausen (ED)

Lukas Weber, Schulleitung, Schulhaus Silberberg, Thayngen

Cornelia Zürcher, Lehrerin, Orientierungsschule Wilchingen

Arbeitsgruppe Grundlagenleitfaden 2018

Bettina Looser, Fachbereichsleiterin, Pädagogische Hochschule Schaffhausen

Isabelle Budimir, Psychologin, Schulische Abklärung und Beratung SAB, Kanton Schaffhausen

Med. pract. Jan-Christoph Schäfer, Chefarzt, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Markus Tanner, Leiter, Berufsbeistandschaft, Stadt Schaffhausen

Elsbeth Tzourbakis, Haus der Kulturen, Asylwesen, Kanton Schaffhausen

Myriam Wanner, Fachstellenleitung, Heilpädagogische Früherziehung



**Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement**

Abteilung Kind Jugend Familie
Fachverantwortlicher Kindesschutz
Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen

+41 52 632 75 04
kjf.sh.ch